



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 21/VIII/2007
K (2007) 3926 endg.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21/VIII/2007

zur Durchführung der Entscheidung 2007/435/EG des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2007 bis 2013

(Nur der bulgarische, der spanische, der tschechische, der deutsche, der englische, der estnische, der griechische, der französische, der italienische, der lettische, der litauische, der ungarische, der maltesische, der niederländische, der polnische, der portugiesische, der rumänische, der slowenische, der slowakische, der finnische und der schwedische Text sind verbindlich)

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21/VIII/2007

zur Durchführung der Entscheidung 2007/435/EG des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2007 bis 2013

(Nur der bulgarische, der spanische, der tschechische, der deutsche, der englische, der estnische, der griechische, der französische, der italienische, der lettische, der litauische, der ungarische, der maltesische, der niederländische, der polnische, der portugiesische, der rumänische, der slowenische, der slowakische, der finnische und der schwedische Text sind verbindlich)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“¹, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission sollte strategische Leitlinien festlegen, die den Rahmen für die Intervention des Fonds für den Zeitraum des Mehrjahresprogramms von 2007 bis 2013 vorgeben.
- (2) Diese Leitlinien sollten die Prioritäten sowie die spezifischen Prioritäten im Sinne von Artikel 13 Absatz 4 der Entscheidung 2007/435/EG bestimmen, für die der Gemeinschaftsbeitrag zu Projekten in Mitgliedstaaten, die diesen Prioritäten dienen und die keine Mittel aus dem Kohäsionsfonds erhalten, auf 75 % erhöht werden kann.
- (3) Nach Artikel 2 des Protokolls über die Position Dänemarks im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist diese Entscheidung für Dänemark weder bindend noch diesem Staat gegenüber anwendbar.
- (4) Gemäß Artikel 3 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft hat Irland mit Schreiben vom 6. September 2005 mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung der Entscheidung 2007/435/EG beteiligen möchte.

¹ ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 18.

- (5) Gemäß Artikel 3 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft hat das Vereinigte Königreich mit Schreiben vom 27. Oktober 2005 mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung der Entscheidung 2007/435/EG beteiligen möchte.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Ausschusses „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“, der auf der Grundlage von Artikel 56 der Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² errichtet wurde -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Leitlinien mit den Prioritäten sowie den spezifischen Prioritäten für die Mehrjahresplanung von 2007 bis 2013 sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist gerichtet an das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

Brüssel, den 21/VIII/2007.

Für die Kommission
Franco FRATTINI
Vizepräsident der Kommission



² ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 22.

ANHANG

Die strategischen Leitlinien für den Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen sind im Zusammenhang mit der Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts für die Integration von Drittstaatsangehörigen zu sehen. Dieses gemeinsame Konzept geht auf die Sondertagung des Europäischen Rats in Tampere 1999 zurück, der eine energischere Integrationspolitik forderte, die darauf ausgerichtet ist, Drittstaatsangehörigen Rechte und Pflichten zuzuerkennen, die denen der EU-Bürger vergleichbar sind. In Übereinstimmung mit dem Haager Programm vom November 2004 sollen die strategischen Leitlinien die Koordination der nationalen Integrationspolitik innerhalb eines gemeinsamen Rahmens erleichtern und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei gleichzeitiger Beachtung des Subsidiaritätsprinzips fördern. Dieser Rahmen wurde in seinen Grundzügen vom Rat und von den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten festgelegt, die sich im November 2004 auf ‚Gemeinsame Grundprinzipien für die Politik der Integration von Einwanderern in der Europäischen Union‘ (nachstehend ‚Gemeinsame Grundprinzipien‘) verständigt hatten, um den Mitgliedstaaten bei der Formulierung ihrer Integrationspolitik durch Bereitstellung wohl durchdachter Vorgaben behilflich zu sein, anhand deren die Mitgliedstaaten ihre eigenen Anstrengungen beurteilen und Fortschritte in diesem Bereich messen können. Die Gemeinsamen Grundprinzipien unterstützen und verstärken die Rechtsinstrumente der Gemeinschaft über die Aufnahme und den Aufenthalt von sich rechtmäßig in der EU aufhaltenden Drittstaatsangehörigen in Bezug auf Familienzusammenführung und langfristig Aufenthaltsberechtigte. In der Kommissionsmitteilung „Eine gemeinsame Integrationsagenda - Ein Rahmen für die Integration von Drittstaatsangehörigen in die Europäische Union“³ werden im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip zusammen mit EU-Unterstützungsmechanismen konkrete Maßnahmen genannt, mit denen die Gemeinsamen Grundprinzipien in die Praxis umgesetzt werden sollen. Der Rat billigte den wesentlichen Gehalt der Mitteilung in seinen Schlussfolgerungen vom 1. Dezember 2005.

Nach Artikel 16 Absatz 2 der Entscheidung 2007/435/EG setzen diese Leitlinien für jedes Ziel des Fonds insbesondere die Prioritäten der Gemeinschaft im Hinblick auf die Förderung der Gemeinsamen Grundprinzipien um.

Um ein einheitliches Vorgehen der Gemeinschaft bei der Integration von Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten, sollte es sich um spezifische Maßnahmen handeln, die die aus dem Europäischen Flüchtlingsfonds und den Strukturfonds, insbesondere aus dem Europäischen Sozialfonds, geförderten Maßnahmen ergänzen. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten Verfahren für die Zusammenarbeit der für diesen Fonds, den Europäischen Flüchtlingsfonds und den Europäischen Sozialfonds zuständigen Behörden und für die Koordinierung ihrer Arbeiten vorsehen, einschließlich gemeinsamer Planungsverfahren.

Da die jährliche Mittelzuweisung an die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Entscheidung 2007/435/EG vorgenommen wird, kommt es nicht darauf an, für welche Kofinanzierungssätze sich die Mitgliedstaaten bei Projekten entscheiden, die spezifischen Prioritäten im Sinne dieser Leitlinien gewidmet sind.

Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden, wie die ihnen ihrem Bedarf entsprechend zugewiesenen Finanzmittel unter Beachtung eines kohärenten Vorgehens bei der Integration

³ KOM(2005) 389 endg.

von Drittstaatsangehörigen auf EU-Ebene am effizientesten eingesetzt werden können. Im gesamten Zeitraum 2007-2013 sollten sie bei der Aufstellung ihrer Mehrjahresprogramme darauf achten, dass die Gemeinschaftsmittel aus diesem Fonds mindestens drei der nachstehend aufgeführten Prioritäten vorbehalten werden, zu denen zwingend die Prioritäten Nr. 1 und Nr. 2 gehören.

PRIORITÄT Nr. 1: Maßnahmen zur Umsetzung der Gemeinsamen Grundprinzipien im Bereich der europäischen Integrationspolitik

In der Kommissionsmitteilung „Eine gemeinsame Integrationsagenda - Ein Rahmen für die Integration von Drittstaatsangehörigen in die Europäische Union“ werden konkrete Maßnahmen genannt, mit denen die Gemeinsamen Grundprinzipien in die Praxis umgesetzt werden sollen. Diese Mitteilung ist als Referenzdokument anzusehen. Das „Integrationshandbuch für politische Entscheidungsträger und Praktiker“ (erste und folgende Ausgaben) ist eine sinnvolle Ergänzung dazu. Die Durchführung der in diesen beiden Dokumenten beschriebenen Maßnahmen und bewährten Praktiken sollte nachdrücklich unterstützt werden.

Die Mitgliedstaaten werden insbesondere dazu aufgefordert, die Gemeinsamen Grundprinzipien in ihre Politik und Gesetzgebung aufzunehmen.

Für den gemeinsamen europäischen Integrationsrahmen sind alle Gemeinsamen Grundprinzipien gleichermaßen wichtig. Die Mitgliedstaaten sollten im Rahmen der Gemeinschaftsstrategie, die auf der Grundlage dieses Fonds zu entwickeln ist, alles tun, damit diese Grundprinzipien im Einklang mit den Zielen und förderfähigen Maßnahmen der Entscheidung 2007/435/EG im nationalen Kontext umgesetzt werden.

Maßnahmen der Priorität Nr. 1 sollten in erster Linie auf Neuzuwanderer aus Drittstaaten ausgerichtet werden. Sie können unter anderem Programme und Maßnahmen umfassen, die darauf abzielen, neu zugewanderte Drittstaatsangehörige mit der Aufnahmegesellschaft vertraut zu machen und es ihnen zu ermöglichen, Grundkenntnisse in Bezug auf die Sprache, die Geschichte, die Institutionen, die sozioökonomischen Merkmale, die Kultur und die grundlegenden Normen und Werte der Aufnahmegesellschaft zu erlangen.

PRIORITÄT Nr. 2: Entwicklung von Indikatoren und Bewertungsmethoden zur Messung der Fortschritte, Anpassung der Strategien und Maßnahmen und zur Erleichterung der Koordination des ‚vergleichenden Lernens‘

Die Integration von Drittstaatsangehörigen ist ein dynamischer Prozess, in dem Kompetenz und Praxis gefragt sind. Der Prozesscharakter ist von grundlegender Bedeutung, der den Integrationserfolg positiv beeinflussen kann. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor ist die kontinuierliche Bewertung und Begleitung der politischen Strategien und Maßnahmen, damit sie zum gewünschten Ergebnis führen. Die Entwicklung klar definierter Ziele und Bewertungsinstrumente ist für ein effizienteres Vorgehen von größter Bedeutung. Solche Instrumente sollten auf allen Ebenen der Integrationspolitik – d. h. auf nationaler, regionaler, lokaler und europäischer Ebene – gefördert werden. Sie sind auch für die Entwicklung gemeinsamer Modelle und Standards auf EU-Ebene wichtig.

PRIORITÄT Nr. 3: Aufbau integrationspolitischer Kapazitäten, Koordinierung und Aufbau interkultureller Kompetenz in den Mitgliedstaaten auf allen Regierungsebenen

Die Konzeption und Umsetzung einer umfassenden Integrationspolitik, die auf den Gemeinsamen Grundprinzipien und einem integrativen Konzept gründet, setzt eine Stärkung der Kapazitäten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene voraus. Im Rahmen dieser Priorität sollte auch eine Vereinheitlichung der Integrationsstrategien und -maßnahmen in allen relevanten Ressorts und auf allen Ebenen der Regierung und Verwaltung gefördert werden. Um eine kohärente, wirksame und effiziente Integrationspolitik zu gewährleisten, müssen Verfahren entwickelt werden, die die Koordinierung und den Austausch von Informationen und Erfahrungen der Stellen ermöglichen, die die Integrationspolitik umsetzen.

PRIORITÄT Nr. 4: Austausch von Erfahrungen, bewährten Praktiken und Informationen zwischen den Mitgliedstaaten

Die Erleichterung des Austauschs von Erfahrungen, bewährten Praktiken und Informationen zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Integration sollte unter anderem darauf abzielen, der Integration in der Wirtschaftsmigrationspolitik einen wichtigen Stellenwert zu sichern und den Erwerb von Grundkenntnissen in Bezug auf die Aufnahmegesellschaft, deren Sprache, Geschichte, Institutionen und die Achtung der Grundwerte der Europäischen Union zu fördern.

Priorität Nr. 4 dient darüber hinaus der Zusammenarbeit zwischen regionalen und lokalen Behörden aus verschiedenen Mitgliedstaaten bei der Entwicklung und Durchführung integrationspolitischer Strategien und Maßnahmen. Die Beteiligung nichtstaatlicher Interessengruppen sollte nachdrücklich gefördert werden.

Im Rahmen dieser vier Prioritäten kann der Gemeinschaftsbeitrag für Maßnahmen in den Mitgliedstaaten, die den nachstehenden spezifischen Prioritäten dienen, auf 75 % angehoben werden.

Spezifische Priorität Nr. 1: Partizipation als Mittel zur Förderung der sozialen Integration von Drittstaatsangehörigen

Maßnahmen zur Einbeziehung von Drittstaatsangehörigen in die Formulierung und Umsetzung integrationspolitischer Konzepte und Maßnahmen

Spezifische Priorität Nr. 2: Spezielle Zielgruppen

Maßnahmen einschließlich Einführungsprogramme und –aktivitäten, die auf die besonderen Bedürfnisse bestimmter Gruppen wie Frauen, Jugendliche und Kinder, ältere Menschen, Analphabeten oder Personen mit Behinderungen zugeschnitten sind

Spezifische Priorität Nr. 3: Innovative Einführungsprogramme und -aktivitäten

Maßnahmen zur Entwicklung innovativer Einführungsprogramme und –aktivitäten, um es Drittstaatsangehörigen zu ermöglichen, gleichzeitig ihrer Arbeit oder ihrem Studium nachgehen zu können, z. B. durch Teilzeitkurse, Intensivkurse, Fernunterricht, E-Learning

Spezifische Priorität Nr. 4: Interkultureller Dialog

Maßnahmen zur Förderung von Interaktion und Austausch z. B. durch Stärkung des interkulturellen Dialogs, insbesondere um potenzielle Konflikte, die durch Unterschiede in den kulturellen oder religiösen Praktiken verursacht werden, lösen zu können und auf diese

Weise zu einer besseren sozialen Integration von Drittstaatsangehörigen beizutragen und sie mit den Werten und Lebensweisen der Mitgliedstaaten vertraut zu machen

Spezifische Priorität Nr. 5: Einbeziehung der Aufnahmegesellschaft in den Integrationsprozess

Sensibilisierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur aktiven Einbeziehung der Aufnahmegesellschaft in den Integrationsprozess